

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Gemarkung: Stukenborn
Flur: 4 u.a.



SATZUNG DER GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET

"Rolandsweg/Segeberger Straße/Ruhloweg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S.2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H.S.47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwVG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2004, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Rolandsweg/Segeberger Straße/Ruhloweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 24(2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.12.1996.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 06.01.1997 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.11.2001 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.03 bis zum 10.03.03 während der Dienststunden/folgender Zeiten/Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 24.01.03 in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom 21.01.2004 bis zum 04.02.2004 während der Dienststunden/folgender Zeiten/Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 09.01.2004 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 29.06.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.06.2004 gebilligt.

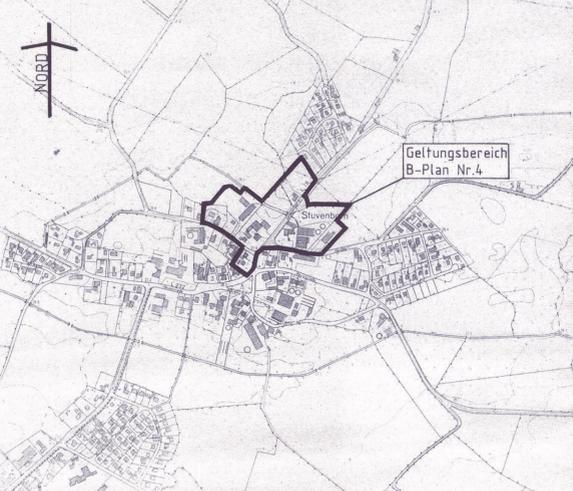
ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S.58) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes Nr.4 (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
 - Bauweise, Bauformen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
 - O Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - E Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf: (§ 9 (1) 6 BauGB)
 - F = Feuerwehr
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - ⊙ = Öffentlich ; ⊕ = Privat
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 9 (1) 16 BauGB)
 - Fließgewässer
 - Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 9 (1) 12 BauGB)
 - Elektrizität (Trafostation)

- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft: (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen:
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Gewässerunterhaltungstreifen) (§ 9 (1) 24 BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (6) BauGB)
 - Knick zu erhalten gem. § 15b LNatSchG
 - Einfaches Kulturdenkmal
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Geplante Grundstücksgrenze
 - 1, 2, 3... Nummerierung der Grundstücke
 - Feldsteinmauer
 - Immissionsschutzradien
 - Flurgrenze
 - Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen außerhalb der OD-Grenzen (an Kreisstraßen: 15m) (§ 29 (1) StrVG)



Übersichtsplan M. 1:10000

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Stukenborn: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520
STAND: 30.11.04

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STUVENBORN
DEN 25. Jan. 2005
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 14. JAN. 2005
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE STUVENBORN
DEN 25. Jan. 2005
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.02.2005 von ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.02.2005 in Kraft getreten.
GEMEINDE STUVENBORN
DEN 03. Feb. 2005
BÜRGERMEISTER